

Veterinärbescheinigung

- * für die Einfuhr von Hunden, Katzen oder Frettchen und
- * für die Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die EU

LAND

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.				
			I.3. Bezugsnr. der Bescheinigung					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8.		I.9. Bestim- mungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift			I.12. Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer				
	I.13. Verladeort			I.14. Tag des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. EU-Eingangsgrenzkontrollstelle				
	I.18. Beschreibung der Ware			I.17. CITES-Nr(n).				
				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code) 010619				
			I.20. Menge					
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.					
I.25. Waren zertifiziert für								
Heimtiere <input type="checkbox"/>			Zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/>					
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (Wissenschaftliche Be- zeichnung)		Identifizierungssystem	Tag der Anbringung von Mikrochip oder Tätowie- rung [TT.MM.JJJJ]	Kennnummer	Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]			

Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union

LAND

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>Die unterzeichnete amtliche Tierärztin/Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von (den Namen des Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Jedes der Tiere wurde höchstens 24 Stunden vor der geplanten Versendung durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt klinisch untersucht und zum Zeitpunkt der Kontrolle im Hinblick auf die geplante Beförderung für transportfähig befunden.</p> <p>II.2. Seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽¹⁾ gemäß Anhang Ib der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sind mindestens 21 Tage vergangen; eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen ⁽²⁾, und Einzelheiten der aktuellen Impfung befinden sich in der Tabelle in Abschnitt II.4.</p> <p>⁽³⁾ entweder [II.3. Die Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang II Teil B Abschnitt 2 oder in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführt ist.]</p> <p>⁽³⁾ oder [II.3. Die Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet oder sie sollen, wenn sie durch ein Drittland oder Gebiet durchgeführt werden, durch ein Drittland oder Gebiet durchgeführt werden, das in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission aufgeführt ist, und seit den in der Tabelle in Abschnitt II.4 angegebenen Tagen, an denen durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt frühestens 30 Tage nach der Impfung von jedem der Tiere Blutproben genommen wurden, bei denen anschließend in einem Tollwut-Virusneutralisationstest in einem zugelassenen Laboratorium ein Antikörpertiter von mindestens 0,5 IE/ml nachgewiesen wurde ⁽⁴⁾⁽⁵⁾, sind mindestens drei Monate vergangen, und eine Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen ⁽²⁾.]</p> <p>II.4. Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung und Zeitpunkt der Probenahme:</p>		

Nummer von Mikrochip oder Tätowierung des Tieres	Tag der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	Gültigkeit [TT.MM.JJJJ]		Tag der Blutprobe [TT.MM.JJJJ]
				von	bis	

⁽³⁾ entweder [II.5. Die Hunde sind nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt worden;]

⁽³⁾ oder [II.5. Die Hunde sind gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt worden und die Einzelheiten der Behandlung sind in der Tabelle in Abschnitt II.6 dokumentiert.]

II.6. Die Einzelheiten der Behandlung durch den behandelnden Tierarzt gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission ⁽⁶⁾:

Nummer von Mikrochip oder Tätowierung des Tieres	Echinococcus-Behandlung		Behandelnde Tierärztin/Behandelnder Tierarzt
	Name und Hersteller des Arzneimittels	Tag [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name (in Großbuchstaben), Stempel und Unterschrift
		⁽⁷⁾	
		⁽⁸⁾	
		⁽⁸⁾	
		⁽⁸⁾	
		⁽⁸⁾	
		⁽⁸⁾	

Bemerkungen

a) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

b) Die Bescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Sendung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union vorgelegt wird, und in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.

**Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und Verbringung von
mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handels-
zwecken in die Union**

LAND

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>c) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Waren (Aufstellung gemäß Nummer I.28) weitere Blätter oder Unterlagen beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes versehen ist.</p> <p>d) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe c, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf.</p> <p>e) Die Bescheinigung gilt zehn Tage ab dem Tag der Ausstellung durch die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt; bei einer Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union gilt die Bescheinigung insgesamt vier Monate ab dem Tag der Ausstellung oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung.</p> <p>f) Die zuständigen Behörden des ausführenden Drittlands oder Gebiets tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften und prinzipien den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.</p>		
<p>Teil I:</p>		
<p>Feld I.11: Herkunftsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungs- oder Registrierungsnummer angeben</p>		
<p>Feld I.28: <i>Identifizierungssystem:</i> Eines der folgenden Kriterien wählen: Mikrochip oder Tätowierung <i>Tag der Anbringung von Mikrochip oder Tätowierung:</i> Die Tätowierung muss deutlich lesbar sein und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein. <i>Identifizierungsnummer:</i> Nummer von Mikrochip oder Tätowierung angeben <i>Geburtsdatum:</i> Nur angeben, wenn bekannt</p>		
<p>Teil II:</p>		
<p>(1) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.</p>		
<p>(2) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der detaillierten Angaben zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.</p>		
<p>(3) Nichtzutreffendes streichen. Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann die amtliche Tierärztin/der amtliche Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit ihren/seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.</p>		
<p>(4) Der in Abschnitt II.3 erwähnte Antikörpertest</p> <ul style="list-style-type: none"> — muss frühestens 30 Tage nach dem Tag der Impfung und drei Monate vor dem Tag der Einfuhr an einer Probe vorgenommen werden, die von einer/einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierärztin/Tierarzt genommen wurde; — muss einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben; — muss von einem Laboratorium vorgenommen werden, das gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist, zugelassen ist (Verzeichnis der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm); — muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit befriedigenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde. 		
<p>(5) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über die Ergebnisse der Tollwut-Antikörpertests gemäß Abschnitt II.3 beizufügen.</p>		
<p>(6) Die Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß Abschnitt II.5 muss</p> <ul style="list-style-type: none"> — durch eine Tierärztin/einen Tierarzt 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 genannten Mitgliedstaaten oder Teile eines dieser Mitgliedstaaten vorgenommen werden; — mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten <i>Echinococcus multilocularis</i> reduzieren. 		

**Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und Verbringung von
mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handels-
zwecken in die Union**

LAND

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
<p>(7) Dieser Zeitpunkt muss vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Bescheinigung unterzeichnet wurde.</p> <p>(8) Diese Angaben können eingetragen werden, nachdem die Bescheinigung unterzeichnet wurde, für den im Abschnitt „Bemerkungen“ unter Buchstabe e beschriebenen Zweck und unter Berücksichtigung von Fußnote 6.</p> <p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>								
<p>Amtliche Tierärztin/Amtlicher Tierarzt</p> <table><tr><td data-bbox="220 568 507 600">Name (in Großbuchstaben):</td><td data-bbox="938 568 1248 600">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td data-bbox="220 613 290 645">Datum:</td><td data-bbox="938 613 1040 645">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="220 658 306 689">Stempel:</td><td></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								